



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH
Unternehmensberatung • IT

VOLLMACHTSFORMULAR

für

Buchhalter

**nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz
2006**

(gilt nur für Mitglieder des Fachverbandes Unternehmensberatung und
Informationstechnologie der Wirtschaftskammerorganisation)

Ausgabe Jänner 2014

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)-590900-3540

F: +43-(0)- 590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Vollmachtgeber:

Finanzamt:

Steuer-Nr:

Vollmachtnehmer:

Auftrag und Vollmacht

Ich (wir) beauftrage(n) Sie, aufgrund der Ihnen von mir (uns) zur Verfügung gestellten Unterlagen und der Ihnen von mir (uns) erteilten Auskünfte, welche vollständig und richtig sind, im Rahmen von § 3 BiBuG mit (bitte Nichtzutreffendes streichen):

- der pagatorischen Buchhaltung (Geschäftsbuchhaltung) einschließlich der Erstellung von Saldenlisten für Betriebe und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung im Sinne des § 4 Abs 3 EStG;
- der kalkulatorischen Buchhaltung (Kalkulation);
- Vertretung und Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der unterjährigen Umsatzsteuervoranmeldungen einschließlich der zusammenfassenden Meldungen;
- Akteneinsicht bei den Finanzbehörden;
- (Online)Einsichtnahme in die SVA-Beitragsvorschreibung Sozialversicherungsnummer (Geburtsdatum) des Auftraggebers: _____;
- sämtlichen Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Punkten;
- sämtlichen Tätigkeiten gemäß § 32 GewO.

Für das Auftragsverhältnis gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Buchhalter des Fachverbandes Unternehmensberatung und Informationstechnologie in der derzeit veröffentlichten Fassung.

Ferner sind Sie berechtigt, den Auftrag auf einen anderen Buchhalter, Bilanzbuchhalter oder auf einen Wirtschaftstreuhandler ganz oder teilweise zu übertragen (Substitution) und/oder die Vollmacht weiterzugeben (Untervollmacht). Diese Vollmacht gilt entgegen § 1022 ABGB über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. Schließlich gilt die Vollmacht nach etwaigen Umgründungen des Betriebes des Vollmachtgebers bzw. der Kanzlei des Bevollmächtigten mit dem jeweiligen Rechtsnachfolger weiter.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass durch diese Vollmacht, die einem Wirtschaftstreuhandler erteilte Vollmacht nicht widerrufen wird.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Auftrags- bzw. Vollmachtsverhältnis wird die Zuständigkeit des am Sitz des Buchhalters örtlich zuständigen Bezirksgerichts vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Ausweiskontrolle gemäß § 34 BiBuG in Verbindung mit § 14 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014 des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich:

Herr/Frau..... legitimiert sich durch:

Ausweisart:

Ausweisnummer:

Ausstellungsbehörde:

Ausstellungsdatum:

wirtschaftlicher Eigentümer, falls nicht ident mit dem Auftraggeber, ist:

.....

....., am

Auftrag- und
Vollmachtgeber

Auftrag- und
Vollmachtnehmer

HINWEIS:

Buchhalter, Personalverrechner und Bilanzbuchhalter nach Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG) sind verpflichtet, gemäß § 34 BiBuG in Verbindung mit § 14 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014 folgende Sorgfaltspflichten vor dem Hintergrund der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung einzuhalten:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Auftraggebers auf der Grundlage von Dokumenten, Daten und Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen. Die Vorlage eines aktuellen amtlichen Lichtbildausweises reicht zur Identitätsfeststellung in der Regel aus.
- Die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers anhand angemessener Maßnahmen, die dem gesamthaft erkennbaren Risiko der Geschäftsbeziehung entsprechen. Die Maßnahmen sollen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Auftraggebers verständlich machen.
- Handelt der Auftraggeber nicht im eigenen Namen, betrifft die Identifizierungspflicht auch den wirtschaftlichen Eigentümer.
- Ist der Auftraggeber bzw. der wirtschaftliche Eigentümer ein Unternehmen, Gesellschaft oder eine sonstige juristische Person, sind beweiskräftige aktuelle Dokumente wie beispielsweise ein Firmenbuchauszug vorzulegen. Weiters sind amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Personen der Gesellschaft in vertretungsbefugter Zusammensetzung vorzulegen.
- Einholung von Informationen über Zweck und angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- Durchführung von Maßnahmen, die die Aktualität des Risikoprofils der Geschäftsbeziehung gewährleisten.
- Durchführung von Verfahren zur Feststellung, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine politisch exponierte Person im Sinne der jeweils geltenden Ausübungsrichtlinie handelt.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten ergeben sich aus § 16 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014, insbesondere betreffend Sammelkonten, die von Notaren oder anderen selbständigen Angehörigen von Rechtsberufen aus Mitgliedstaaten oder Drittländern gehalten werden sowie betreffend inländische Behörden.

Verstärkte Sorgfaltspflichten ergeben sich aus § 17 der Bilanzbuchhaltungsberufe-Ausübungsrichtlinie 2014, insbesondere betreffend Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen zu politisch exponierten Personen.